

bei dem Widerspruche des Schuldners richterliches Ermessen eintreten müsse. Es ist zwar nicht zu fürchten, daß viele Gläubiger sich veranlaßt finden werden, solche Anträge zu stellen, zumal da sie, ehe das Gesetz ins Leben tritt, sich nöthigenfalls durch Anstellung der Klage sicherstellen können. Allein sollte der Fall einmal eintreten, so ist wohl nicht außer Acht zu lassen, daß, wenn es einem Gläubiger einfallen sollte, eine unverhältnißmäßig große Summe zur Sicherstellung wegen der Kosten in Anspruch zu nehmen, und der Schuldner dagegen widersprechen sollte, dann richterliches Ermessen und eine richterliche Entscheidung eintreten würde. Gegen diese richterliche Bestimmung müßte sowohl dem Gläubiger, als dem Schuldner wieder ein Rechtsmittel zugestanden werden, und auf diese Weise würden leicht über die Frage: wie hoch das Quantum wegen künftig auflaufender Kosten zu bestimmen sei, eine größere Masse Kosten erwachsen, als dieses Quantum betragen möchte. Die Majorität der Deputation hat daher diesem Vorschlage nicht beizutreten vermocht.

Bürgermeister Starke: Ich bitte nur noch um eine Erläuterung. Es scheint diese §. mit §. 79 verglichen eine gewisse Härte zu enthalten. Nach §. 79 soll eine gerichtliche Sequestration für Rechnung, das heißt auf Kosten des hypothekarischen Gläubigers vorgenommen werden, der sie veranlaßt hat. Da werden aber 50 Thlr. oft nicht reichen, und der betreffende Gläubiger, der einen solchen Antrag oft nur im Interesse der gesamten Gläubiger stellt, wird dann einer Unbilligkeit ausgesetzt, wenn nicht dergleichen Kosten aus der Sequestrationsscaffe bestritten werden sollen.

Referent Bürgermeister D. Gross: Es ist nicht unbeachtet zu lassen, daß unter den hier erwähnten Kosten wohl nur eigentliche Gerichtskosten zu verstehen sind. Die bei der Sequestration selbst aufgewendeten Administrationskosten werden nach den allgemein hierüber geltenden Grundsätzen von den eingehenden Nutzungen zu bestreiten sein.

Bürgermeister Gottschald: Es ist das auch ausdrückliche Bestimmung in §. 79. Denn es heißt da ausdrücklich: unbeschadet seiner Ansprüche auf Wiedererstattung der dafür verwendeten Kosten.

Bürgermeister Starke: Das ist richtig, allein es hilft das nichts, wenn er sie nicht aus der Sequestrationsscaffe restituirt erhalten kann.

Bürgermeister Schill: Ich würde den Antrag stellen, daß diese Sequestrationskosten aus den Nutzungen zu bestreiten wären, ich behalte mir aber diesen Antrag vor.

Staatsminister v. Könneritz: Ueber das Separatvotum Sr. Königlichen Hoheit habe ich zu bemerken, daß von der Ansicht ausgegangen ist, das bestehende Recht so wenig als

möglich anzutasten. Hat sich der Hypothekengläubiger die etwa entstehenden Kosten vorbehalten, so geht das auf den ganzen Betrag der Kosten, die er haben könnte. Das ist nach der Hypothekenordnung künftig unzulässig. Er hat aber selbst anerkannt, daß es nicht möglich sei, daß man dafür einen bestimmten Maßstab auffinden kann, daß es vielmehr auf ein Ermessen ankomme. Dies soll nun in jedem Fall auf das Ermessen des Gerichts gesetzt werden, aber ich fürchte, daß das zu viel größerer Willkür führt; denn wie will der Richter ermessen, wie hoch die Kosten des Processes, der vielleicht noch nicht angestellt worden, vielleicht gar nicht angestellt wird, sich belaufen können? Der eine Richter wird diese, der andere jene Summe annehmen, und so würde große Ungleichheit entstehen, daher ist es besser, daß man gleich im Gesetze die Summe bestimmt, die man für angemessen ansieht.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Da ich das Separatvotum las, ging mir bei, daß der beste Schutz gegen den Nachtheil, welchem dasselbe vorbeugen will, in dem Kündigungsrechte der Gläubiger liegen dürfte. Sollte der Gläubiger nämlich die Eintragung eines höhern Kostenbetrags für nöthig halten, so kann er den Schuldner unter Androhung der Kündigung dazu anhalten.

Präsident v. Gersdorf: Ein Deputationsgutachten liegt hier nicht vor. Die Deputation sagt bloß, sie könne sich der Ansicht eines ihrer Mitglieder nicht anschließen, und ich werde also zunächst die Frage auf das Gutachten der Minorität stellen können, ob die Kammer der Ansicht der Minorität nach am Ende der §. 70 den Zusatz genehmigen wolle, der in den Worten enthalten ist: „sind dergleichen Hypotheken schon vor Erlaß gegenwärtigen Gesetzes bestellt worden, so kann auf Ansuchen des Gläubigers auch ein höherer Betrag eingetragen werden. Widerspricht der Schuldner, so tritt Entscheidung nach richterlichem Ermessen ein.“ Ich frage also die Kammer: ob sie diesen Zusatz genehmigt? — Es wird mit 22 gegen 16 Stimmen nicht beigetreten.

Präsident v. Gersdorf: Es würde nur noch die Frage übrig sein: ob die Kammer die §. 70, wie sie im Gesetz enthalten ist, annimmt? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde nun für heute die Session zu schließen haben. Es ist noch ein kleiner Bericht vorhanden, der sich in einer Viertelstunde abthun lassen wird, da eine vollständige Uebereinstimmung der ersten Kammer mit der zweiten eintrat, und ich würde diesen Gegenstand zunächst auf die morgende Tagesordnung bringen und sodann die Fortsetzung unserer Beratung über den vorliegenden Gesetzentwurf; ich bitte Sie, sich morgen früh 10 Uhr wieder einzufinden.

Schluß der Sitzung gegen ¼ 3 Uhr.